

## 1. Definitionen

- 1.1 Die Definitionen der AGB der Samuelson Unternehmensberatung und Software-Entwicklung GmbH gelten auch für diese SaaS Bedingungen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- 1.2 „Software as a Service (SaaS) Bedingungen“ – im Folgenden kurz: „SaaS Bedingungen“ bezeichnet diese Bedingungen der Samuelson Unternehmensberatung und Software-Entwicklung GmbH als Anwendungsdienstleister für das ERP System Samuelson BackPro.
- 1.3 „Besteller“ bezeichnet einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, welcher als Auftraggeber Leistungen im Zusammenhang mit dem ERP-System Samuelson BackPro nach Maßgabe dieser SaaS Bedingungen von uns bezieht.
- 1.4 „BackPro365“ ist die zeitlich auf die Vertragslaufzeit begrenzte Zurverfügungstellung und Betrieb des ERP Systems Samuelson BackPro zur Nutzung seiner Funktionalitäten, die technische Ermöglichung der Nutzung des ERP Systems durch den Besteller über das Internet und die Einräumung beziehungsweise Weitergabe von Nutzungsrechten an dem ERP System und der Zugriffssoftware durch uns gegenüber dem Besteller gegen Vergütung. Samuelson BackPro basiert auf Microsoft Dynamics NAV bzw. Microsoft Dynamics 365 Business Central.
- 1.5 „Fremdlösungen“ sind Anwendungen von Drittherstellern, für die wir Vertriebspartner sind. Sie werden zu den Bedingungen und in der Umgebung von BackPro365 bereitgestellt.
- 1.6 „SaaS Beauftragung“ bezeichnet das Angebot von uns auf Grundlage dieser SaaS Bedingungen, welches vom Besteller angenommen wurde einschließlich aller in Bezug genommenen Anlagen, insbesondere Leistungsbeschreibungen.

## 2. Geltung der SaaS Bedingungen zusätzlich zu den AGB der Samuelson Unternehmensberatung und Software-Entwicklung GmbH

- 2.1 Diese SaaS Bedingungen gelten zusätzlich zu den AGB der Samuelson Unternehmensberatung und Software-Entwicklung GmbH für alle SaaS Beauftragungen des Bestellers bei uns. Die AGB der Samuelson Unternehmensberatung und Software-Entwicklung GmbH gelten auch für SaaS Beauftragungen soweit diese SaaS Bedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten.
- 2.2 Diese SaaS Bedingungen haben Geltung auch für alle künftigen SaaS Beauftragungen des Bestellers bei uns.
- 2.3 Von diesen SaaS Bedingungen abweichende Bedingungen sind im Einzelfall schriftlich zu vereinbaren. Sie haben Geltung nur für den jeweils betroffenen Auftrag.

## 3. Umfang und Beschaffenheit der Leistungen und Nichtleistungen als Anwendungsdienstleister (SaaS)

- 3.1 Der Besteller hatte Gelegenheit, in Workshops und Testinstallationen den Leistungsumfang von BackPro365 zu untersuchen. Eine darüber hinaus gehende Beschaffenheit der Software schulden wir nicht, es sei denn, diese wurde ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 3.2 Bei Fremdlösungen richten sich die Nutzungsbedingungen nach den Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers. Wir übernehmen keine Verantwortung dafür, dass die Software von Fremdherstellern für die Zwecke des Bestellers geeignet ist und der Umfang der Lizenzgewährung durch die Fremdhersteller für die Zwecke des Bestellers ausreicht.

- 3.3 Der Quellcode der Software ist nicht Teil dieser Bedingungen.
- 3.4 Eine Anwenderdokumentation (Anwenderhandbuch) existiert nicht. Microsoft Dynamics NAV bzw. Microsoft Dynamics 365 Business Central liefert lediglich eine Online-Hilfe. Anwenderdokumentationen (Anwenderhandbücher) sind daher nur Auftragsbestandteil, wenn sie in der SaaS Beauftragung ausdrücklich erwähnt sind.
- 3.5 Jegliche Dokumentation kann insbesondere bei Produkten der Dynamics-Familie von Microsoft, elektronisch und/oder nur in englischer Sprache vorhanden sein. Jegliche Dokumentation wird nur in der Form geliefert, wie sie vom Hersteller zur Verfügung gestellt wird. Weitere Informationen kann der Besteller, genauso wie Unterstützungshandlungen für die Installation, bei uns gegen zusätzliche Vergütung ergänzend beauftragen.
- 3.6 Die Software, Server und Betriebssoftware sowie sonstige Systemkomponenten von BackPro365 werden durch uns in den Räumlichkeiten eines Rechenzentrums in Berlin betrieben.
- 3.7 Eine bestimmte Performance (Antwortzeit) ist nur dann Gegenstand der SaaS Beauftragung, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 3.8 Wir weisen darauf hin, dass Datensicherungen redundant und über 2 Brandabschnitte hinweg im Rechenzentrum vorhanden sind. Über den Besteller aber nicht aus seiner gesetzlichen Pflicht zur Langzeitarchivierung entlässt (GoBD). Datensicherungen können gegen zusätzliche Vergütung täglich im Onlinespeicher zur Verfügung gestellt werden. Weitere Optionen, Sicherungen in der Microsoft Cloud oder in andere, örtlich getrennte Rechenzentren, können separat gegen zusätzliche Vergütung beauftragt werden.
- 3.9 Solange wir auf die Mitwirkung oder Informationen des Bestellers warten oder durch Streiks oder Aussperrungen in Drittbetrieben oder im Rechenzentrum (im letzteren Fall jedoch nur, wenn der Arbeitskampf nicht von uns verschuldet ist), behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere unverschuldete Umstände in unseren Leistungen behindert sind („höhere Gewalt“) gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung („Ausfallzeit“) als verlängert und liegt für die Dauer der Ausfallzeit keine Pflichtverletzung vor. Wir teilen dem Besteller derartige Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mit. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als 3 Monate an, werden beide Parteien von ihren Leistungspflichten frei.
- 3.10 Das Rechenzentrum verfügt über eine proaktive, optische, thermische und chemische Brandfrüherkennung und Gaslöschung. Trotzdem können wir nicht für den Datenbestand in BackPro365 garantieren. Es obliegt dem Besteller, weitere Sicherheitsmaßnahmen zum Datenbestand und deren Sicherung zu ergreifen.
- 3.11 Wir stellen dem Besteller die Funktionalitäten von BackPro365 während der nachfolgend benannten Systemlaufzeit bereit. Die Systemlaufzeit ist 24Std/Tag und 365Tage/Jahr. Die Verfügbarkeit von BackPro365 beträgt 99%, ausgenommen davon sind geplante Wartungsarbeiten.
- 3.12 Wartungsarbeiten werden rechtzeitig angekündigt und zwischen 0 Uhr und 6 Uhr durchgeführt.
- 3.13 Wir überwachen BackPro365 mit Reaktionszeiten innerhalb von einer Stunde im Zeitraum von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr täglich. Dies bedeutet, dass innerhalb von einer Stunde ab einer gemeldeten technischen Störung, die Störungsbeseitigung eingeleitet wird (Reaktionszeit).
- 3.14 Die Konzeption und Erstellung von Schnittstellen oder individuellen Funktionen ist nicht Gegenstand der SaaS Beauftragung. Ebenso ist die Anpassung von BackPro365 auf die

Bedürfnisse des Bestellers nicht Gegenstand der SaaS Beauftragung.

- 3.15 Für die Nutzungsrechte an BackPro 365 und etwaiger Fremdlösungen gilt Nr. 12 der AGB der Samuelson Unternehmensberatung und Software-Entwicklung GmbH mit der Maßgabe, dass die Nutzungsrechte zeitlich auf die Laufzeit der SaaS-Beauftragung beschränkt sind.

#### **4. Nichteinhaltung der Verfügbarkeit**

4.1 Sollte die Verfügbarkeit von 99% nicht eingehalten werden, gewähren wir dem Besteller eine Gutschrift auf seinem Kundenkonto, sofern der Besteller diese innerhalb von einem Monat nach Ende des Kalendermonats, für den er die Gutschrift beantragt, bei uns in schriftlicher Form per Brief oder Fax anzeigt. Beantragt werden kann diese Gutschrift grundsätzlich erst nach Ablauf des von der Nichteinhaltung betroffenen Monats. Maßgeblich für den rechtzeitigen Eingang ist das Datum des Poststempels bzw. des Faxeingangs. Folgende Abstufungen der Gutschrift gelten für die Nichteinhaltung der Verfügbarkeit bezogen auf einen Kalendermonat:

- 4.1.1 20% Gutschrift bei 98% Verfügbarkeit oder weniger  
4.1.2 50% Gutschrift bei 97% Verfügbarkeit oder weniger  
4.1.3 100% Gutschrift bei 96% Verfügbarkeit oder weniger

4.2 Die maximale Höhe der Gutschrift beträgt grundsätzlich pro Kalendermonat 100% der Monatsmiete des betroffenen Services. Im Übrigen gelten für die Mängelrechte und Haftung Nr. 10 und 11 der AGB der Samuelson Unternehmensberatung und Software-Entwicklung GmbH, wobei etwaige Ansprüche auf Minderung der Vergütung durch die vorstehende Spezialregelung zur Gutschrift ausgeschlossen werden.

#### **5. Mitwirkungspflichten des Bestellers**

5.1 Der Besteller sorgt für die rechtzeitige Bereitstellung der Daten für die Übernahme aus dem Altsystem, wenn wir auch die Datenübernahme kostenpflichtig durchführen sollen. Oder der Besteller beschafft rechtzeitig aussagekräftige Testdaten, mit denen er den Probetrieb und die Abnahme vollständig und korrekt durchführen kann.

5.2 Der Besteller entscheidet allein in eigener Verantwortung, ob der Probetrieb und die Abnahme auf einem Test- oder Echtssystem durchgeführt wird. Das Risiko, die Abnahme auf dem Echtssystem durchzuführen, trägt allein der Besteller. Er ist darauf hingewiesen worden, dass bei dem Test Fehler auftreten können, die den betrieblichen Ablauf empfindlich stören oder gar zum Stillstand bringen können. Für daraus entstehende Schäden übernehmen wir keine Verantwortung.

5.3 Wir empfehlen das kostenpflichtige Vorhalten eines Testmandanten „BackPro365“.

5.4 Der Besteller testet die Software vor deren Einsatz gründlich auf Mängelfreiheit. Dies gilt auch für neue Softwareversionen, die er im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege erhält.

5.5 Der Besteller trägt die alleinige Verantwortung für den Inhalt seiner Kundendaten. Er beschafft und verfügt über alle Rechte an seinen Kundendaten, die notwendig sind, damit wir ihm die Onlinedienste zur Verfügung stellen können, ohne die Rechte von Dritten zu verletzen. Wir übernehmen im Zusammenhang mit Kundendaten oder der Nutzung des Produkts durch den Besteller jetzt und in Zukunft keine anderen als die in diesen SaaS Bedingungen ausdrücklich dargelegten Verpflichtungen.

5.6 Wir erteilen dem Besteller für jeden vom Besteller namentlich benannten Mitarbeiter das Recht zur Nutzung der in der SaaS Beauftragung aufgeführten Anwendungen. Jede Nutzung durch eine

andere Person, insbesondere durch Ausnutzung von deren Bezeichnungen bzw. Passwort im Programm ist untersagt.

5.7 Der Besteller ist dafür verantwortlich, die Vertraulichkeit von Anmeldedaten im Zusammenhang mit ihrer Nutzung der Onlinedienste zu wahren.

5.8 Der Besteller ist dazu verpflichtet, uns unverzüglich über einen möglichen Missbrauch seiner Benutzerkonten zu unterrichten und uns über Sicherheitsvorfälle im Zusammenhang mit den Onlinediensten unverzüglich zu informieren.

5.9 Jeglicher Dateitransfer auf einen Terminal-Server ist untersagt. Der Onlinespeicher ist ausschließlich für Dateien, die im Zusammenhang mit Samuelson Produkten und ihren Schnittstellen stehen, zu nutzen.

5.10 Der Besteller ist für die Herstellung der Internetverbindung selbst verantwortlich.

5.11 Der Besteller ist verpflichtet, die jeweils neuesten Versionsstände von Samuelson BackPro365 zu verwenden. Die Nutzung alter Versionsstände ist im Rahmen der SaaS Beauftragung nicht möglich, da allen Nutzern ein einheitlicher Versionsstand zur Verfügung gestellt wird.

#### **6. Preise und Zahlungsbedingungen**

6.1 Die Preise für unsere Leistungen richten sich nach der SaaS Beauftragung.

6.2 Sofern in der SaaS Beauftragung nicht anders angegeben, werden diese monatlich im Voraus in Rechnung gestellt in Form einer Dauerrechnung taggenau, beginnend mit der Freischaltung der Initiallizenz.

6.3 Die Fälligkeit ist zum Monatsersten.

6.4 Wir sind frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit von einem Jahr einmal jährlich zur Erhöhung der Preise für unsere Leistungen berechtigt. Dies werden wir dem Besteller mindestens zwei Monate vorher mitteilen.

6.5 Erhöhen sich die Kosten innerhalb von 12 Monaten um mehr als 10%, hat der Besteller das Recht, die SaaS Beauftragung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Erhöhung schriftlich zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht werden wir den Besteller zusammen mit jeder Ankündigung einer Preiserhöhung hinweisen.

#### **7. Laufzeit, Kündigung, Folgen der Beendigung**

7.1 Die SaaS Beauftragung hat zunächst eine Laufzeit von mindestens einem Jahr. Anschließend verlängert sich die SaaS Beauftragung jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht vorher von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt wird.

7.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

7.3 Gerät der Besteller mit einer Zahlungsverpflichtung aus der SaaS Beauftragung in Verzug und bezahlt der Besteller auch nicht binnen einer von uns gesetzten Nachfrist von mindestens 2 Wochen, so sind wir zur fristlosen Kündigung der SaaS Beauftragung berechtigt.

7.4 Mit Beendigung der SaaS Beauftragung enden die Nutzungsbefugnis und die Zugriffsmöglichkeiten des Bestellers auf unsere Leistungen. Wir werden mit Beendigung sämtliche Daten des Bestellers löschen, sofern der Besteller uns nicht ausdrücklich vor Beendigung abweichend anweist. Der Besteller ist dafür verantwortlich, rechtzeitig vor Beendigung dafür Sorge zu tragen, dass er seine Daten weiterhin nutzen kann und hierauf zugreifen

kann. Wir stellen auf Wunsch des Bestellers eine Datensicherung zur Verfügung und/oder leisten Migrationsunterstützung. Die Vergütung beider vorgenannter Leistungen erfolgt nach Aufwand.

## **8. Schlussbestimmungen**

8.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus der jeweiligen SaaS Beauftragung ist nur mit unserer vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung möglich.

8.2 Durch Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der SaaS Beauftragung einschließlich dieser SaaS Bedingungen wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.